

# RS Lvwg 2019/11/24 LVwG-AV-1085/001-2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.11.2019

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

24.11.2019

## Norm

GewO 1994 §91 Abs2

GewO 1994 §87

GewO 1994 §13 Abs1

## Rechtssatz

Beim Entziehungsgrund der strafgerichtlichen Verurteilung im Sinne des § 13 Abs 1 GewO besteht eine Bindung an ein rechtskräftiges Urteil. Eine Neubewertung des Sachverhalts ist nur im Rahmen einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens möglich, keinesfalls jedoch im Rahmen des Entziehungsverfahrens. Der Behörde obliegt aber die selbstständige Beurteilung, ob alle weiteren Voraussetzungen der Entziehung gegeben sind (vgl VwGH 90/04/0021 ua).

## Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Handelsgewerbe; Gewerbeberechtigung; Entziehung; Straftat; Prognose; Geschäftsführerbestellung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.AV.1085.001.2019

## Zuletzt aktualisiert am

22.01.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>